

## **Allgemeinverfügung zur Nutzung des Erholungsgebietes „Poinger See“**

Die Gemeinde Poing erstellt derzeit ein Erholungs- und Badegelande „Poinger See“. Das Erholungsgebiet wird dann von einer Vielzahl von Besuchern und Gästen frequentiert. Die Gemeinde Poing kann den Gemeingebrauch gem. Art. 22 BayWG, zum Schutz der Natur, des Gewässers und seiner Ufer oder zur Regelung des Erholungsverkehrs beschränken oder regeln.

Bei der inhaltlichen Bestimmung dieser Allgemeinverfügung wurde eine sachgerechte Abwägung zwischen den einzelnen Nutzern des „Poinger See“ vorgenommen, um einerseits eine Gefährdung der Besucher auszuschließen und andererseits Beeinträchtigungen der Natur sowie der Erholungsnutzung soweit wie möglich auszuschließen.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung bedarf es keiner Begründung. Jeder Interessierte kann jedoch während der Dienststunden Einsicht in den vollständigen Bescheid nehmen.

Die Allgemeinverfügung ist wie folgt gegliedert:

- Inhalt:
- I. Allgemeinverfügung
    - Allgemeine Festsetzungen
    - Generelle Regelungen und Beschränkungen
  - II. Kosten
  - III. Gründe
  - IV. Hinweise

Die Gemeinde Poing erläßt folgenden

### **Bescheid:**

#### **I. Allgemeinverfügung über die Benutzung des Erholungsgebietes „Poinger See“**

##### **I.a Gegenstand und Zweck der Regelung**

Die Gemeinde Poing besitzt auf dem Gemeindegebiet, Fl.Nr. 588/3 ein Erholungsgebiet mit Badesee.

Der Gemeingebrauch wird gem. Art. 22 Bay.WG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeschränkt.

Dieser Bescheid richtet sich an alle Personen die beabsichtigen das Erholungsgebiet „Poinger See“ zu nutzen. Die Benutzung ist nur unter den im Bescheid aufgeführten Regelungen und Beschränkungen zulässig

**I.b Regelungen und Beschränkungen**

**(1) Die Benutzer der öffentlichen Anlage haben sich so zu verhalten, dass**

- 1. die Anlagen und ihre Einrichtungen nicht beschädigt, verunreinigt, verändert oder zweckentfremdet werden;**
- 2. kein Anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar belästigt wird.**

**(2) Insbesondere ist in der Anlage „ Poinger See“ untersagt:**

- 1. das Fahren, Schieben und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art, außer auf den dafür vorgesehenen Flächen;**
- 2. das Radfahren (ausgenommen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr);**
- 3. das Reiten;**
- 4. die Grünanlagen und die Anlageneinrichtungen (WC-Anlagen, Bänke Hinweistafeln usw.) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern;**
- 5. andere Badegäste durch sonstigen Lärm zu belästigen;**
- 6. das Errichten und Betreiben von offenen Feuerstellen;**
- 7. das Grillen außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen;**
- 8. das Benutzen von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ausgenommen über Kopfhörer;**
- 9. das Nacktbaden;**
- 10. Während der Badesaison (15. April bis 30. September) ist das Mitbringen von Tieren untersagt;**
- 11. das Ein- und Aussetzen von Tieren;**
- 12. das Übernachten, Zelten und Aufstellen von Wohnwagen;**
- 13. den See mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft zu befahren, ausgenommen sind Fahrzeuge der Wasserwacht und Feuerwehr sowie kleine, aufblasbare Gummi- oder Kunststoffboote bis 20 Kg;**
- 14. das Windsurfen;**
- 15. sich im See oder Gegenstände aller Art im See oder am See mit oder ohne Reinigungsmittel zu waschen;**
- 16. das Verrichten der Notdurft außerhalb der Sanitäreinrichtungen;**

17. **Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen, Vergnügungen zu veranstalten oder das Erholungsgebiet zu anderen als Erholungszwecken zu nutzen, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde Poing vorliegt;**
  18. **Wasservögel aller Art zu füttern;**
  19. **Pflanzen oder Pflanzenteile abzureissen, abzuschneiden oder auf andere Weise zu entfernen oder zu beschädigen;**
  20. **das Sporttauchen mit Gerät, soweit nicht als Sondernutzung von der zuständigen Behörde zugelassen;**
  21. **das Betreten der Eisfläche ( z.B. mit Schlittschuhen, Schlitten, etc), soweit nicht ausdrücklich von der Gemeinde Poing zugelassen.**
- (3) **Absatz 2 Nr. 1 gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht, der Feuerwehr, der Gemeinde Poing oder sonstiger Rettungsdienste.  
Absatz 2 Nr. 3 gilt nicht für die berittene Polizei.**
- (4) **Die Benutzung des Erholungsgebietes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr.**
- (5) **Anordnungen des Aufsichtspersonals**
1. **Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgebiet ergehenden Anordnungen der von der Gemeinde Poing beauftragten Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.**
  2. **Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnungen gegen die Vorschriften dieser Allgemeinverfügung verstoßen oder die den Bade- und Erholungszweck beeinträchtigen, vom Erholungsgebiet verweisen.**
- (6) **Ordnungswidrigkeiten**
1. **Ordnungswidrig handelt, wer**
    - a) **gegen die Verhaltensregeln der Absätze 2 und 3 der Allgemeinverfügung verstößt;**
    - b) **den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet;**
  2. **Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße geahndet werden.**

Poing den, 12.Juli 2005

**Albert Hingerl  
Erster Bürgermeister**

## **II. Kosten**

**Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.**

## **III. Gründe**

**Die Gemeinde Poing hat für ihre Bürgerinnen und Bürger ein Erholungs- und Badegelände errichtet. Es ist zu erwarten, dass der Poinger See bei der Bevölkerung sehr schnell Akzeptanz finden wird und dies sich in den Besucherzahlen bestätigen wird.**

**Aufgrund dessen ist zu erwarten, dass es ohne Regelungen für die Besucher zu erheblichen Störungen kommen wird. Insbesondere ist mit Gefährdungen und Belästigungen der Besucher sowie mit Beeinträchtigungen der Natur zu rechnen.**

**Es war daher geboten, Regelungen zu Verfügung, die sowohl die Interessen der Besucher berücksichtigen, die Natur schützen, für Sitte und Anstand sorgen, aber auch zur Sicherheit für die Besucher des „Poinger See“ dienen.**

**Eine sachgerechte Abwägung wurde zwischen den einzelnen Nutzern vorgenommen.**

**Die Gemeinde Poing hat daher nach Art. 22 BayWG den Gemeingebrauch zum Schutz der Natur, des Gewässers und seiner Ufer, sowie die Regelung des Erholungsverkehrs beschränkt bzw. geregelt.**

## **IV. Hinweise:**

- 1. Diese Erklärung und Regelung des Gemeingebrauchs ersetzt grundsätzlich nicht die notwendigen privatrechtlichen Gestattungen durch Eigentümer und sonstige Berechtigte. Sie hat keine privatrechtlichen Rechtswirkungen und begründet grundsätzlich auch keine Duldungspflicht Dritter.**
- 2. Diese Erlaubnis wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Poing wirksam. Der Bescheid gilt mit diesem Tage als öffentlich bekanntgegeben und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung des Erlaubnisbescheides bedarf es nicht.**
- 3. Nach dem BayVwVfG bedarf es bei der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung keiner Begründung. Jeder Interessierte kann jedoch während der Dienststunden in den vollständigen Bescheid Einsicht nehmen (Gemeinde Poing, Rathausstr. 3, 85586 Poing, Zimmer 11). Auf Wunsch übersenden wir den vollständigen Bescheid.  
Die Übersendung oder Übergabe des Bescheides an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittelfrist nicht erneut in Gang.**
- 4. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.**

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Sie können bei der Gemeinde Poing oder beim Landratsamt Ebersberg die Aussetzung der Vollziehung oder beim Bayer. Verwaltungsgericht München die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage beantragen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zu Niederschrift bei der

**Gemeinde Poing  
Rathausstraße 3  
85586 Poing**

einzu legen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem

**Bayer. Verwaltungsgericht  
Bayerstr. 30  
80335 München**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Poing) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **☞ Hinweis:**

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten.

Ist der Widerspruch erfolglos, so fällt eine Widerspruchsgebühr an, die in der Regel das Eineinhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr beträgt.

Wird der Widerspruch zurückgenommen, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der Gebühr festzusetzen, die bei der Entscheidung über den Widerspruch festzusetzen wäre.